

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWINGENBERG**

## **Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg, Bürgerbüro, kann aufgrund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (§§ 36, 42, 50 BMG) aus dem Melderegister Auskünfte in besonderen Fällen erteilen und Daten übermitteln, u.a. an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 BMG)
3. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 BMG)
4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG),
5. Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr ( § 36 Abs.2 BMG).

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Weitergabe seiner/ihrer Daten nach den Ziffern 1-7 gemäß § 50 Abs. 5 BMG zu widersprechen. Hierzu ist eine formlose schriftliche Mitteilung an den Magistrat der Stadt Zwingenberg, Abt. Einwohnerwesen/Bürgerbüro, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg ausreichend.

Darüber hinaus kann auch eine Sperre jeder Melderegisterauskunft beantragt werden, wenn der/die Betroffene das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm/ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung ebenfalls beim Bürgerbüro einzureichen.

Zwingenberg, den 18.3.2019

Magistrat der Stadt Zwingenberg

Dr. Holger Habich

Bürgermeister